

KB Schmiedetechnik GmbH
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Schmiedestücke
In Übereinstimmung mit den Technischen Richtlinien für Lieferung, Gestaltung
und Herstellung von Schmiedestücken aus Stahl

I. Allgemeine Bedingungen

1. Vertragsabschluss

Für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Werkleistungen einschl. Reparaturen, Wartungen, Beratungen und sonstige vertragliche Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen.

Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen unserer Vertreter und Mitarbeiter sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

2. Preise

Listenpreise und Preise in Angeboten sind freibleibend. Es gelten die Preise am Tage der Lieferung.

Die Preise entsprechen den Bestellmengen und verstehen sich in EUR ab Werk, ausschließlich Kosten für Verpackung und Transport. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise unter besonderer Berücksichtigung etwa zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten.

3. Zahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet.

Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Sie werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen gelten zu Lasten des Bestellers.

Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen (z.B. Beantragung eines Zahlungsaufschubs, Nichteinlösen eines Schecks, Beantragung eines Vergleichs, Zahlungseinstellung), werden sämtliche Forderungen – auch im Eventualfall der Stundung einer Zahlung – sofort fällig. Wir sind dann ferner berechtigt, vertragliche Leistungen, so weit diese noch nicht vollständig ausgeführt sind, bis zur restlosen Bezahlung zurückzustellen und/oder nur gegen Vorauszahlungen oder erste Sicherheiten auszuführen. Wir sind weiter berechtigt, gelieferte Waren auf Kosten des Käufers zurückzuholen, ohne dass damit von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, automatisch Gebrauch gemacht wird. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche sind ausgeschlossen.

Bei Erstlieferungen behalten wir uns das Recht auf Vorauskasse vor.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch bis zur Einlösung von Wechseln oder Schecks – unser Eigentum.

Wiederverkäufern ist der Verkauf unserer Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im eigenen Namen gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns ab. Wir

nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerungen der Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Waren gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Der Käufer ist nur solange ermächtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer hat sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware ist dem Käufer nicht gestattet. Er ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sofort anzuzeigen. Die Vereinbarung von Abtretungsverboten ist dem Käufer untersagt.

II. Ausführung der Lieferungen

1. Gestaltung

Verbindlich für die maßliche Ausführung der Schmiedestücke sind die von uns angefertigten und vom Besteller genehmigten Roh- oder Fertigteilzeichnungen bzw. Gipsmuster in Verbindung mit den in den „Technischen Richtlinien DIN EN 10254/10243/1-2“ festgelegten Toleranzen für rohe Schmiedestücke.

Abweichungen hiervon sind besonders zu vereinbaren.

2. Werkzeuge

Die für die Fertigung der Schmiedestücke erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben – unabhängig von der Berechnung von Kostenanteilen – unser Eigentum.

Wir verpflichten uns, die Werkzeuge 3 Jahre nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so sind wir zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls können wir frei über die Werkzeuge verfügen.

Die Kosten für die Erneuerung und Instandhaltung der Werkzeuge sowie das Wagnis für Werkzeugbruch werden von uns getragen.

3. Wärmebehandlung

Eine Wärmebehandlung nach dem Schmieden bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.

4. Prüfung und Abnahme

Die übliche Prüfung der äußeren Beschaffenheit, d.h. Prüfung auf Abmessungen nach Zeichnungen und DIN EN 10254/10243/1-2, optisch erkennbare Oberflächenfehler und Oberflächenrisse, sowie bei wärmebehandelten Stücken die stichprobenweise Prüfung auf Festigkeit sind in den Stückpreisen eingeschlossen. Darüber hinausgehende Prüfungen werden besonders berechnet. Bei vorgeschriebener Abnahme hat diese sofort bei uns nach Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Lieferzeit

Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Bestellungsannahme, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

Sind wir durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder unvorhergesehene Ereignisse, die trotz der zu erwartenden Vorsichtsmaßnahme nicht vermieden werden konnten – gleich ob in unserem Betrieb oder bei einem Lieferanten eingetreten – wie Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Beförderung und nicht richtiger oder rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten an der Erfüllung unserer Lieferpflicht gehindert, verlagert sich die Lieferfrist – auch während eines bestehenden Lieferverzugs – in angemessener Weise. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

KB Schmiedetechnik GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Schmiedestücke

In Übereinstimmung mit den Technischen Richtlinien für Lieferung, Gestaltung und Herstellung von Schmiedestücken aus Stahl

Bei Lieferverzug hat der Käufer uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei Lieferverzug oder durch uns verschuldeter nachträglicher Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder ein Haftungsausschluss ist aus sonstigen Gründen gesetzlich nicht zulässig.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr für die Versendung trägt der Besteller, sie geht auf ihn über, sobald wir die Lieferung dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben.

7. Unter- und Überlieferung

Mit Rücksicht auf die Fertungsverhältnisse sind von den Bestellmengen abweichende Unter- und Überlieferungen gemäß DIN EN 10254 zulässig.

8. Gewährleistung

Bei Vorliegen von Mängeln – auch bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften – leisten wir Gewähr wie folgt:

Mängelrügen sind vom Besteller innerhalb der nachstehend genannten Fristen schriftlich vorzubringen.

Außerlich erkennbare Fehler werden innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Lieferung anerkannt, wenn sich die Schmiedestücke noch im Anlieferungszustand befinden, also vom Empfänger nicht wärmebehandelt oder spanlos verformt sind.

Innere Fehler bzw. versteckte Mängel, die erst bei der spanabhebenden Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Schmiedestücke erkennbar sind, werden nur innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Lieferung anerkannt. Dabei muss einwandfrei festgestellt sein, dass es sich um unsere Lieferung handelt.

Für fehlerhafte Stücke wird Ersatz in Ware geleistet oder Gutschrift erteilt. Ersatzleistung kann vom Besteller nur verlangt werden, wenn durch die fehlerhaften Stücke die Mindermengengrenze (gemäß Ziffer 7) unterschritten wird. Bearbeitungskosten an Fehlstücken werden grundsätzlich nicht vergütet, Nachbehandlungs- und Mehrarbeitskosten nur nach vorheriger Vereinbarung.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Ersatzansprüche erlöschen spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

9. Allgemeine Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art an uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, z.B. wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder ein Haftungsausschluss ist aus sonstigen Gründen gesetzlich nicht zulässig.

Kann im Einzelfall bei grober Fahrlässigkeit oder auch ohne grobes Verschulden die Haftung nicht ausgeschlossen, aber der Höhe nach in allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt werden, ist die Haftung stets beschränkt auf den nachgewiesenen Schaden, maximal jedoch 10% unseres Verkaufspreises der Ware, aus deren Lieferung oder Nichtlieferung die Ansprüche resultieren.

III. Schutzrechte

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrages mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt.

Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden.

IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hagen.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Wechsel – und Scheckklagen ist Gerichtsstand Hagen.

V. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt in diesem Fall das dispositive Recht.